



## Gesuch für die Durchführung einer motorsportlichen Veranstaltung (Trial)

Gesuche müssen wie folgt beim Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern eingereicht sein:

- Mindestens **1 Monat** vor der Durchführung der Veranstaltung (Artikel 95, Verkehrsregelverordnung VRV).
- Mindestens **3 Monate** vor der Durchführung der Veranstaltung, sofern diese **an Wald grenzt oder im Gelände** ausgetragen wird (Artikel 30, Kant. Waldverordnung KWaV und Artikel 13, Kant. Verordnung über den Wildtierschutz WTSchV).

Zu spät eingereichte Gesuche können abgelehnt werden.

Veranstalter  
(Verein)

### Für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person

Name

Vorname

Adresse

PLZ, Ort

Telefon Privat

Telefon Geschäft

E-Mail

Art der  
Veranstaltung

Datum der  
Veranstaltung

Name  
der Veranstaltung

Zeitpunkt der  
Trainingsfahrten

Beginn

Uhr

Ende

Uhr

Zeitpunkt der  
Wettfahrten

Beginn

Uhr

Ende

Uhr

Austragungsort

Streckenlänge

km

Start (Ort, nähere  
Bezeichnung)

Ziel (Ort, nähere  
Bezeichnung)

Anzahl  
Konkurrenten

Anzahl  
Fahrzeuge

Anzahl  
Trainingsfahrten

Anzahl  
Wettfahrten

Erstmalige Austragung an die-  Ja  Nein  
sem Veranstaltungsort?

wenn Nein, letztes Austragungsjahr

Zuschauer zugelassen?  Ja  Nein

Sind als Teilnehmer oder Zuschauer nur Mitglieder des veranstaltenden Verbandes zugelassen?

Ja  Nein

Name, Adresse Pi-  
kettarzt oder Sani-  
tätssdienst

Ort, Datum

Unterschrift der für die Durchführung der Veranstaltung  
verantwortlichen Person

**Hinweise auf der Rückseite beachten!**

**Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:**

- Ein Exemplar des Veranstaltungsreglements;
  - Bewilligungen aller betroffenen Grundeigentümer.
  - \*Zustimmungserklärung der Gemeinden, welche durch den Anlass betroffen sind.
  - Versicherungsnachweis (graue Karte) im Original gemäss Art. 30 und 31 VVV mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen Franken, falls Fahrzeuge zugelassen werden, welche nicht mit einem gültigen Fahrzeugausweis und Kontrollschild versehen sind.
  - Unterlagen über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen und Verkehrsposten zum Schutz der Zuschauer, der Teilnehmer sowie des übrigen Verkehrs.
  - Nachweis über das Bestehen einer Sanitätsdienst-Organisation.
  - Nachweis, dass für das Abstellen der Fahrzeuge der Teilnehmer und der Zuschauer genügend geeignete Parkplätze zur Verfügung stehen (schriftliche Erlaubnis der Grundeigentümer).
  - Ausschnitt aus Landeskarte 1 : 25'000 mit Eintrag des Veranstaltungsortes
  - Skizze oder Plan mit Eintrag
    - der Strecke
    - des Start- und Zielortes
    - der Parkplätze
    - der Zugänge und der Plätze für die Zuschauer
  - In dieser Skizze bzw. diesem Plan sind mit Farbe hervorzuheben:
    - Fahrstrassen mit Belag                      violett
    - Fahrstrassen ohne Belag                      rot
    - Fusswege mit Kieskoffer                      blau
    - Kies-, Schutt- und Lehmgruben              gelb
    - Waldboden                                      braun
    - Weiden    hellgrün
    - Wiesen    dunkelgrün
    - Äcker    orange
- \* *Auf Wunsch können entsprechende Formulare heruntergeladen ( [www.be.ch/svsa](http://www.be.ch/svsa) ) oder direkt beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern bezogen werden.*

**Hinweise für Veranstaltungen, die an Wald grenzen sowie für Veranstaltungen im Gelände (z.B. Wiesen, Weiden u.dgl.):**

Gesuche für Veranstaltungen, die an Wald grenzen sowie für Veranstaltungen im Gelände sind uns spätestens drei Monate vor der Veranstaltung einzureichen, damit wir diese zusammen mit den interessierten Fachstellen prüfen können.

Das Befahren von Wald und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Das Veranstaltungsgelände und die Strecke sollen nicht in unmittelbarer Nähe der Waldränder angelegt werden. Die zuständige Waldabteilung des KAWA legt u.a. den einzuhaltenden Abstand vom Veranstaltungsgelände zum Waldrand fest. den einzuhaltenden Abstand vom Veranstaltungsgelände zum Waldrand fest.

Gesuche innerhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Vögel und Säugetiere von April bis Mitte Juli werden durch das Jagdinspektorat des Kantons Bern grundsätzlich nicht bewilligt. Das Jagdinspektorat kann Ausnahmen erteilen, sofern es die Rücksicht auf Fauna und Flora zulässt. Eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Jagdinspektorates für Veranstaltungen von April bis Mitte Juli ist dem Gesuch beizulegen.

Die Strecke und das Veranstaltungsgelände sind so anzulegen, dass keine Gewässerschutzzonen befahren werden. Bei Fragen zu den Gewässerschutzzonen ist das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Abteilung Grundwasser und Altlasten vorgängig zu kontaktieren.

Weitere Informationen: [www.be.ch/svsa](http://www.be.ch/svsa)

**Unvollständige oder unklare Gesuche werden zur Nachbearbeitung zurückgewiesen.**

**Verspätete Gesuche können zurückgewiesen werden und haben Zusatzgebühren zur Folge!**